

Verankerung der Schuldenbremse in der Hamburger Verfassung

A. Ausgangslage

Seit Jahrzehnten übersteigen die Ausgaben der Freien und Hansestadt (FHH) die Einnahmen. Die aus der Verschuldung resultierenden Zinszahlungen und aus den jährlichen Einnahmen zu leistenden Zahlungen für Pensionäre stellen die Freie und Hansestadt vor immer neue Herausforderungen. Inzwischen müssen jährlich über 10 Prozent der in Hamburg verbleibenden Einnahmen für Zinszahlungen und ca. 12 Prozent für die Pensionen aufgebracht werden. Vor dem Hintergrund der Verantwortung für kommende Generationen ist es nicht weiter tragbar, dass eine Haushaltspolitik betrieben wird, nach der zukünftige Generationen für die Verfehlungen der Vergangenheit aufkommen müssen. Hamburg muss umsteuern!

Das Ergebnis dieser Politik ist auch in dem gerade vorgelegten Geschäftsbericht 2010 nachzulesen. Hier werden für 2010 Verbindlichkeiten von 27,6 Mrd. Euro im Kernhaushalt oder 40,0 Mrd. Euro im Konzern FHH ausgewiesen. Bereits jetzt ist bekannt, dass die Rückstellungen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen aufgrund eines niedrigeren Rechenzinssatzes im Jahr 2015 noch einmal um mehr als 3 Mrd. Euro angehoben werden müssen. Auf der anderen Seite entwerfen sich auf Grund unterbliebener Investitionen und Sanierungen zunehmend die städtischen Vermögensbestandteile.

Da die Politik des Schuldenmachens in den letzten Jahrzehnten unabhängig von den jeweils in der Regierung vertretenen Parteien betrieben und unterstützt wurde, ist für eine haushaltspolitische Wende ein möglichst breiter, partei- und legislaturübergreifender Konsens erforderlich. Das durch Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) geforderte Neuverschuldungsverbot der Länder soll daher in der Hamburgischen Verfassung (HV) verankert werden. Anders als eine einfachgesetzliche Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet es zu einem Mindest- und Grundkonsens von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft. Angesichts der für alle Bürgerinnen und Bürger zu erwartenden spürbaren Auswirkungen des Neuverschuldungsverbotes ist ein breit getragener parlamentarischer Konsens über seine Einführung anzustreben.

Außerdem kann die Freie und Hansestadt Hamburg nur mit einer Verankerung der Schuldenbremse in der Hamburger Verfassung die vom Grundgesetz erlaubten engen Ausnahmen für Kreditaufnahmen nutzen. Ausnahmen von einem absoluten Neuverschuldungsverbot lässt das Grundgesetz im Falle eines Auf- und Abschwungs bei einer Entwicklung, die von der konjunkturellen Normallage abweicht, sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Eine solche Ausgestaltung der Schuldenbremse verhindert ein krisenverschärfendes, prozyklisches Verhalten und ist deshalb im Interesse der Stadt.

B. Entschließung

Der Landesparteitag spricht sich dafür aus, das durch Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) geforderte Neuverschuldungsverbot der Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Hamburgischen Verfassung zu verankern. Dadurch wird eine finanzpolitische Wende eingeleitet, die durch den Verfassungsrang einen breiten, partei- und legislaturübergreifenden Konsens erfordert und damit auch gesellschaftlich in die Stadt hineinwirkt. Zudem erlaubt nur die verfassungsfeste Verankerung, von den grundgesetzlich zugelassenen Ausnahmesituationen in engen Grenzen sachgerecht Gebrauch zu machen.

Die FDP-Bürgerschaftsfraktion wird aufgefordert, sich an überparteilichen Verhandlungen für die Verankerung einer Schuldenbremse in der Verfassung zu beteiligen und dabei folgende Verhandlungspositionen einzunehmen.

1. Die Einführung der Schuldenbremse erfordert die Beachtung folgender strikter Grundsätze zur Aufstellung der Haushalte:

Strukturelle Entlastungen für den Hamburger Haushalt (z.B. die Kostenübernahme für die Grundsicherung im Alter durch den Bund) dürfen nicht zur Absenkung der Sparbemühungen eingesetzt werden, sondern werden für den Abbau des strukturellen Defizits, bzw. zum Schuldenabbau verwendet. Mehrausgaben an einer Stelle im Haushalt müssen mindestens durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Dabei können strukturelle Mehrausgaben auch nur durch strukturelle Einsparungen, nicht aber durch den Verzicht auf einmalige Ausgaben ausgeglichen werden.

Der Personalbestand der Freien und Hansestadt Hamburg wird bis 2016 auf den Stand von 2007 reduziert, der den niedrigsten Stand der letzten zehn Jahre ausweist. Zu diesem Zweck werden staatliche Leistungen auf den Prüfstand gestellt sowie Aufgabenkritik und Entflechtung konsequent vorangetrieben. Die verbleibende Organisation wird konsequent hierarchisch verflacht und vorgangsorientiert strukturiert. Die heute vorhandenen Gräben zwischen den Behörden und Verwaltungen werden abgebaut.

Alle nicht-hoheitlichen Tätigkeiten und Leistungen der Freien und Hansestadt sind grundsätzlich mit dem Ziel zu untersuchen, ob Ausschreibungen und Vergaben an private Unternehmen zu kostengünstigeren und bürgerfreundlicheren Lösungen führen.

Auch in den Nebenhaushalten ist strikte Haushaltsdisziplin zu wahren und die weitere Schuldenaufnahme zu unterbinden.

2. Die in einem Ausführungsgesetz zu bestimmenden vom Grundgesetz zugelassenen Ausnahmen von einem absoluten Neuverschuldungsverbot sind so zu regeln, dass

bei Zulassung zusätzlicher konjunkturbedingter Haushaltsdefizite in Abschwungphasen symmetrisch konjunkturbedingte Überschüsse in Aufschwungphasen gegenüber stehen, damit jeweils mittelfristig sichergestellt wird, dass Kreditaufnahmen im Abschwung durch Überschüsse im Aufschwung ausgeglichen werden,

eine Kreditaufnahme bei Notsituationen nur dann zulässig ist, wenn diese außergewöhnlich sind, sich ihr Eintritt der Kontrolle des Staates entzieht und sie den Haushalt erheblich beeinträchtigen.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) ist entsprechend anzupassen.

3. Für den Abbau der Verschuldung außerhalb des Kernhaushaltes wird eine Prioritätenliste erstellt, nach der die Tilgung dieser Schulden vorgenommen wird, bzw. sie in den Kernhaushalt übernommen werden. Das strukturelle Haushaltsdefizit wird beginnend mit dem Doppelhaushalt 2013/14 zurückgeführt, so dass es bis 2016 abgebaut ist.